

Entwurf

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

"Rauhesch -Süd I" in Muttensweiler

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBI. S. 170) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBI. S. 229,231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingoldingen die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" in öffentlicher Sitzung am XX.XX.2024 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.2024.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom XX.XX.2024 und den textlichen Festsetzungen vom XX.XX.2024. Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" wird die Begründung vom XX.XX.2024 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Ausgefertigt: Ingoldingen, XX.XX.2024

S c h e l l Bürgermeister